

Wo der Fiskus unter die Arme greift

Haushaltsnahe Leistungen lassen sich mitunter steuerlich absetzen / Rechtliche Regelungen beachten

FULDA/FRANKFURT (MK). Steuererklärungen sind nicht gerade für ihren hohen Spaßfaktor bekannt. Etwas mehr Freude kann das Ausfüllen der Unterlagen allerdings machen, wenn man im Vorfeld weiß, dass man bestimmte Kosten steuerlich absetzen kann.

Das Problem: Welche Kosten konkret steuermindernd geltend gemacht werden dürfen, ist bei der Vielzahl unterschiedlicher Leistungen und den zum Teil sehr differenzierten Anerkennungskriterien für den Steuerbürger nicht so einfach zu durchschauen. Die SteuerberaterKammer Hessen und der MK helfen, ein wenig Licht in den dunklen Steuerdschungel zu lassen.

Welche Ermäßigungen werden gewährt?

Wer in seinem Privathaushalt eine Person in einem sogenannten Minijob beschäftigt, kann die Kosten mit 20 Prozent, höchstens aber 510 Euro jährlich, absetzen. Dies trifft oftmals auf Personen zu, die Putzfrauen bei sich beschäftigen.

Des Weiteren wirken sich andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie haushaltsnahe Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen steuermindernd aus. Für diesen Bereich können insgesamt

ebenfalls 20 Prozent der aufgewendeten Kosten geltend gemacht werden – maximal 4000 Euro.

Zudem sind Handwerkerleistungen im Privathaushalt begünstigt. Hierfür gilt ein Steuerbonus von 20 Prozent der gesamten begünstigungsfähigen Aufwendungen bis zu maximal 1200 Euro jährlich.

Geförderte Maßnahmen

Wer die Vergünstigungen bei den Handwerkerleistungen nutzen möchte, darf allerdings keine anderen Förderungen für diese Leistungen wie beispielsweise zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen haben. Wer die öffentliche Förderung genutzt hat, verliert die steuerliche Vergünstigung. Einzelmaßnahmen, die nicht gefördert werden, können allerdings steuerlich abgesetzt werden.

Nutzflächenerweiterung

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubauleistung können nach wie vor nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Als solche gelten alle Maßnahmen, die bis zur Fertigstellung eines Haushaltes zu erbringen sind. Neu ist jedoch, dass Maßnahmen, die sozusagen im bestehenden Haushalt erbracht werden und weitere Wohn- oder Nutzflächen schaffen, begünstigt sind.



Handwerkerarbeiten lassen sich steuerlich absetzen – allerdings nur bis maximal 1200 Euro im Jahr.

Foto: Fotolia.com

Schornsteinfeger- und Gutachterkosten

Auch eine nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswertes der Immobilie ist kein Kriterium mehr, das zum Ausschluss der Gewährung der Steuerermäßigung führt. Das kann etwa ein Dachausbau sein, ein Kamineinbau, die Erstellung eines Carports oder eine Terrassenüberdachung.

Bei Leistungen von Schornsteinfegern ist zu unterscheiden: Handelt es sich um originäre Schornsteinfeger Tätigkeiten wie Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, so gehören diese zu den steuermindernden Kosten. Nicht anerkennungsfähig hingegen sind Mess- oder Überprüfungsarbeiten und die Feuerstättenschau, denn die zählen zu den auch in anderem Zusammenhang nicht anerkennungsfähigen Gutachtertätigkeiten.

Unter diesem Begriff wer-

Haushaltsnahe Leistungen

den insbesondere solche Leistungen verstanden, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen. Es sind solche Dienstleistungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden. Nicht in diese Kategorie gehören hingegen solche Leistungen, die zwar im Haushalt erbracht werden, aber personenbezogen sind, wie beispielsweise Frisör- oder Kosmetikleistungen.

Grundsätzlich sind so genannte familienrechtliche Verpflichtungen nicht begünstigt. Das betrifft in aller Regel Ehegatten, die in einem Haushalt zusammenleben oder auch Eltern und in deren Haushalt lebende Kinder. Verträge mit Angehörigen, die nicht im Haushalt leben, können hingegen anerkennungsfähig sein, wenn sie zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, Fremdverträgen entsprechen und auch tatsächlich durchgeführt werden.

Nahe Angehörige

Neben den hier skizzierten gibt es noch zahlreiche weitere Maßnahmen rund um Haushalt, Handwerker und speziell auch für Heimbewohner, die beachtliches Sparpotential bieten. Hier helfen auch Steuerberater weiter.